Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 9312.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines verloren gegangenen Grundbuchs des Amtsgerichts in Worbis. Vom 28. November 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen in Gemäßheit des §. 132 der Grundbuchordnung (Gesetz-Samml. 1882 S. 121), was folgt:

Das bei dem Amtsgericht zu Worbis verloren gegangene Grundbuch für den Gutsbezirk der Oberförsterei Reifenstein ist nach Maßgabe des Inhalts der diese Oberförsterei betreffenden Grundakten und der denselben vorgehefteten Tabelle wieder herzustellen.

Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß zu Berlin, den 28. November 1888.

(L. S.) Wilhelm.

v. Friedberg.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Dezember 1888.

(Nr. 9313.) Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1888, betreffend die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. November 1888 bestimme Ich, in Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1879 — Gesetz-Samml. S. 579 —, betreffend die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Gerichtsbehörden, was folgt:

Die Verleihung eines höheren Amtscharakters mit dem Range der Räthe vierter Klasse durch die Ernennung zum Landgerichtsrath oder zum Amtsgerichtsrath kann die Hälfte der Gesammtzahl der Landrichter und Amtsrichter umfassen.

Berlin, den 21. November 1888.

Wilhelm.

v. Friedberg.

An den Justizminister.

(Nr. 9314.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Moringen und Münden. Vom 5. Dezember 1888.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Moringen gehörigen Bezirke der Gemeinden Nienhagen, Moringen (Stadt) und Oberdorf-Moringen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münden gehörigen Bezirke der Gemeinden Dankelshausen und Oberode

am 1. Januar 1889 beginnen soll.

Berlin, den 5. Dezember 1888.

Der Justizminister.

v. Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Juli 1888, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes des bisher nicht begebenen Theils der von der Stadtgemeinde Hannover auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 27. Oktober 1884 auszugebenden Anleihe-Obligationen von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 32 S. 297, ausgegeben den 10. August 1888;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kommunalverband der Hohenzollernschen Lande für die zum Ausbau einer oberhalb Jungingen belegenen Strecke der Landstraße von Hechingen nach Gammertingen erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 34 S. 189, ausgegeben den 24. August 1888;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 16. September 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt M. Gladbach im Betrage von 2 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 44 S. 461, ausgegeben den 3. November 1888;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 17. September 1888, betreffend die Verleihung des Rechts zur dauernden bezw. vorübergehenden Beschränkung der Rechte der Eigenthümer mehrerer in den Kolonien Boxhagen und Friedrichsberg belegenen Flächen an die Stadtgemeinde Berlin zum Zwecke der Einlegung eines Druckrohres der allgemeinen Kanalisation von Berlin in diese Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 47 S. 439, ausgegeben den 23. November 1888;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 24. September 1888, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Waldenburg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. August 1879 aufgenommenen Anleihe auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 46 S. 463, ausgegeben den 16. November 1888;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 14. Oktober 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Mühlhausen in Thür. im Betrage von 2 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 48 S. 243, ausgegeben den 1. Dezember 1888;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Oktober 1888, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der seitens der Sozietät zur Regulirung der

Unstrut von Bretleben bis Nebra auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 17. Februar 1862, 2. Juni 1866 und 18. August 1873 ausgegebenen Obligationen auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 48 S. 429, ausgegeben den 1. Dezember 1888;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Oktober 1888 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim, bis zum Betrage von 125 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 46 S. 430, ausgegeben den 16. November 1888;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Oktober 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Viersen im Betrage von 400 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 48 S. 503, ausgegeben den 1. Dezember 1888;

10) das unterm 5. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Stein-Wendtorfer Niederung im Kreise Plön durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 56 S. 549, ausgegeben den 1. Dezember 1888;

11) das unterm 5. November 1888 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Pinnau-Niederung im Kreise Pinneberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 56 S. 551, ausgegeben den 1. Dezember 1888.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.